

2754 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1983
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Sonderunterstützungs-
gesetz (SUG) geändert wird

Im § 5 Abs.6 des Sonderunterstützungsgesetzes wird bestimmt,
daß hinsichtlich des Anspruches auf Familienbeihilfe und Wohnungs-
beihilfe der Bezug der Sonderunterstützung dem Bezug einer Geld-
leistung aus der Arbeitslosenversicherung gleich zu halten ist.
Im Hinblick auf die durch den Gesetzesbeschluß des Nationalrates
vom 21. Oktober 1983 vorgesehene Aufhebung des Wohnungsbeihilfen-
gesetzes, soll in diesem § 5 Abs.6 des Sonderunterstützungsgesetzes
die Worte "und Wohnungsbeihilfe" entfallen.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in
seiner Sitzung vom 7. November 1983 in Verhandlung genommen.
Der Antrag des Berichterstatters, Einspruch zu erheben, wurde
mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit
den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober
1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Sonderunter-
stützungsgesetz (SUG) geändert wird, wird mit der angeschlossenen
././ Begründung, Einspruch erhoben.

Wien, 1983 11 07

Emmy G ö b e r
Berichterstatter

Rosa G f ö l l e r
Obmannstellvertreter

./.

B e g r ü n d u n g

zum vom Sozialausschuß beantragten Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Sonderunterstützungsgesetz (SUG) geändert wird

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß steht in Zusammenhang mit der Aufhebung des Wohnungsbeihilfengesetzes. Daher soll auch dieser Gesetzesbeschluß vom Bundesrat beeinsprucht werden.